

Vereinbarung

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Baden-Württemberg

des Hessischen Sozialministers und

des Hessischen Ministers des Innern

des Ministeriums des Innern Rheinland-Pfalz

des Ministers des Innern Saarland

über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst im grenznahen Bereich.
Eine rasche Versorgung von Notfallpatienten macht eine Zusammen-
arbeit der Träger des Rettungsdienstes auch über die Grenzen der
einzelnen Bundesländer hinaus notwendig.

1. Diese Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen
zwischen den jeweils örtlich zuständigen Trägern
des Rettungsdienstes gesichert werden.
 - 1.1 Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungs-
dienstes Sanitäts-, Hilfsorganisationen oder sonstigen
Einrichtungen übertragen ist, sind sie beim Abschluß
dieser Vereinbarungen zu beteiligen.
 - 1.2 Sind die Sanitäts-, Hilfsorganisationen oder sonstigen
Einrichtungen selbst Träger des Rettungsdienstes, sind
die Vereinbarungen im Benehmen mit den zuständigen
Stadt- oder Landkreisen abzuschließen.
2. In den Vereinbarungen soll insbesondere folgendes
geregelt werden:
 - 2.1 Festlegung von grenzüberschreitenden Einsatzbereichen
 - 2.1.1 Benachbarte Träger des Rettungsdienstes sollen die
Abgrenzung der Einsatzbereiche der Rettungswachen
auch über die Landesgrenzen hinaus festlegen, soweit
dies zur ständigen rettungsdienstlichen Versorgung
der Bevölkerung erforderlich ist.

- 2.1.2 Die Stationierung und Anzahl der erforderlichen Rettungsmittel (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen usw.) und des hierfür notwendigen Personals sollen aufeinander abgestimmt werden.
- 2.1.3 Dienstpläne der einzelnen Rettungswachen sollen soweit wie möglich aufeinander abgestimmt werden, um insbesondere eine gegenseitige Unterstützung in der Nachtzeit und an Wochenenden zu gewährleisten.
- 2.1.4 Auch für den die Landesgrenzen überschreitenden Teil des Einsatzbereiches einer Rettungswache werden die Einsätze von der für diese Rettungswache zuständigen Leitstelle (Rettungsleitstelle, Sanitätsleitstelle) angeordnet.

2.2 Grenzüberschreitender Einsatz in Einzelfällen

Die Absprache von Einsätzen im Einzelfall erfolgt zwischen den für den jeweiligen Bereich zuständigen Leitstellen, nicht zwischen den einzelnen Rettungswachen oder Fahrzeugen. Nur die örtlich zuständige Leitstelle, aus deren Bereich ein Fahrzeug eingesetzt werden soll, ist berechtigt, entsprechende Anweisungen für Einsätze außerhalb des Bereiches einer Rettungswache zu erteilen. Fahrzeuge, die in einen anderen Rettungsdienstbereich ein- und ausfahren, haben sich jeweils bei der örtlich zuständigen Leitstelle des Nachbarlandes zu melden; die Meldung kann auch durch die entsendende Leitstelle erfolgen.

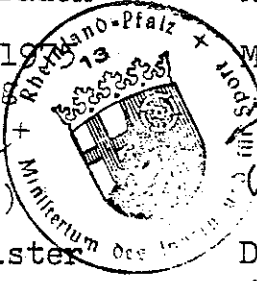
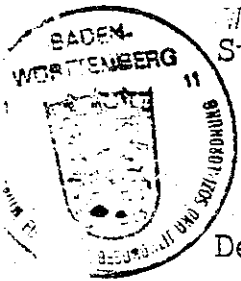
2.3 Unterrichtung über die Dienst- und Aufnahmebereitschaft von Krankenhäusern (Krankenhausbettennachweis)

Auf Anfrage oder soweit erforderlich laufend haben sich die Leitstellen im grenznahen Bereich gegenseitig im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Dienst- und Aufnahmebereitschaft der für die Aufnahme von Notfallpatienten in Betracht kommenden Krankenhäuser (Krankenhausbettennachweis) zu unterrichte

- 2.4 Benutzungsentgelte
Für grenzüberschreitende Einsätze sind in der Regel die Benutzungsentgelte der das Fahrzeug entsendenden Stelle zu berechnen.
- 3. Über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst im grenznahen Bereich ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind dem zuständigen Fachministerium zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 4. Die zuständigen Fachministerien werden auf die Sanitäts-, Hilfsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen, die den Rettungsdienst durchführen, einwirken, daß sie entsprechend dieser Vereinbarung vorgehen.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Stuttgart, den 14. 11. 1975
In Vertretung

Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz
Mainz, den 10. 1. 1976



(Professor Dr. Feuchte)
Der Hessische Sozialminister
Wiesbaden, den 11. Dezember 1975

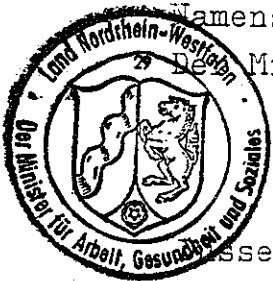
(Heinz Schwarz)
Der Minister des Innern Saarland
Saarbrücken, den 30. 1. 76



(Dr. Schmidt)
Der Hessische Minister des Innern
Wiesbaden, den 6. Januar 1976

(Bielefeld)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales



(Prof. Dr. Farthmann)
Esseldorf, den 7. Juni 1977